

19.07.2011

## BEKANNTMACHUNG

# Satzung der Novitas BKK durch 6. Nachtrag geändert

Der Verwaltungsrat der Novitas BKK hat am 28.06.2011 beschlossen, die Satzung der Novitas BKK durch einen 6. Nachtrag zu ändern.

Das Bundesversicherungsamt hat den 6. Satzungsnachtrag am 13.07.2011 wie folgt genehmigt:

# "Sechster Nachtrag zur Satzung der Novitas BKK"

### Artikel I

- 1. In der Anlage zu § 20 der Satzung der Novitas BKK wird nach § 2 Abs. I folgender Satz 3 angefügt:
- Für Aufwendungen aus Anlass der Krankheit (U1) sind die vom Arbeitgeber zu tragenden Beiträge i. S. d. § 1 Absatz I Nr. 2 AAG mit dem oben genannten Erstattungssatz abgegolten.
- 2. In der Anlage zu § 20 der Satzung der Novitas BKK erhält § 2 Abs. II S. 3 folgende neue Fassung:

Die Aufwendungen des Arbeitgebers werden je Arbeitnehmer höchstens bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt.

3. In der Anlage zu § 20 der Satzung der Novitas BKK wird in § 2 Abs. II folgender Satz 4 angefügt:

Für die Berechnung des Zuschusses zum Mutterschaftsgeld ist das jeweilige Bruttoarbeitsentgelt maximal bis zur Höhe der in der Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze maßgebend.

4. In der Anlage zu § 20 der Satzung der Novitas BKK wird § 4 Umlagesätze wie folgt neu gefasst:



## § 4 Umlagesätze

- I. Der Umlagesatz U1 beträgt 2,1 vom Hundert.
- II. Der Umlagesatz U2 beträgt 0,36 vom Hundert.

#### Artikel II

#### Inkrafttreten

- 1. Die Arbeitgebervertreter des Verwaltungsrates haben diesen 6. Satzungsnachtrag am 28.06.2011 beschlossen.
- 2. Artikel I tritt am 01.07.2011 in Kraft.

Der 6. Nachtrag zur Satzung der Novitas BKK ist in allen Geschäftsstellen zur Einsichtnahme ausgelegt. Außerdem finden Sie den Satzungsnachtrag im Intranet unter der Homepage www.novitas-bkk.de.

Diese Information dient zugleich als Bekanntmachung nach § 19 der Satzung der Betriebskrankenkasse.

Duisburg, den 19.07.2011

Novitas BKK Der Vorstandsvorsitzende

gez.: Ernst Butz

Beginn des Aushangs:
20. Juli 2011

Aushangsfrist:

Zwei Wochen

Aushang bis:

Aushang bis:

30. August 2011